



## **Stellungnahme des Trakehner Verbands zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG)**

Der Trakehner Verband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme der Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG).  
Wir begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung den Tierschutz zu stärken.

Im Folgenden möchten wir jedoch einmal zur geplanten Neufassung des § 16 Absatz 2 detaillierter eingehen und wie folgt Stellung nehmen.

Auf Grundlage der geplanten Neuformulierung des Tierschutzgesetzes soll offensichtlich zusätzlichen Behörden die Möglichkeit für „Scheinkäufe“ zur Identitätsfeststellung der Verkäufer eingeräumt werden.

Wenn man dagegen das derzeitige gesetzliche Regelwerk ansieht, so sind „Scheinkäufe“ rechtlich geregelt ausschließlich der Polizei im fortgeschrittenen Ermittlungsverfahren erlaubt (eingesetzt fast ausschließlich in Betäubungsmittel- und Bandenkriminalitätsfällen). Hierbei muss bereits ein konkreter Verdacht einer Straftat vorliegen, die polizeilichen Ermittlungen bereits zur Staatsanwaltschaft gegeben worden sein und Scheinkäufe finden in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft statt. Wenn man sich diese Eingriffsschwelle ansieht, so ist es umso verwunderlicher, dass hier eine andere Behörde als die Polizei zu einem solchen massiven Eingriff berechtigt werden soll.

Sofern der Verdacht einer Straftat gegeben ist, können die Ermittlungen schließlich unproblematisch an die Polizei abgegeben werden. Ob eine Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere des Eingriffs und einer reinen Identitätsfeststellung gegeben ist, wagen wir zu bezweifeln.

So sollte beispielsweise das Veterinäramt nicht polizeiliche Aufgaben übernehmen und entsprechend nicht mit solch weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten ausgestattet werden. Zumal keine Beteiligung einer Kontrollbehörde wie der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist. Ferner bleibt völlig unklar, was im Falle eines etwaigen Schadens für den Verkäufer gelten soll. Ist die Behörde dann zur kostenpflichtigen Abnahme verpflichtet oder gar schadensersatzpflichtig im Falle von gescheiterten Verkaufsabschlüssen auf Grundlage von Scheinkäufen?

Neumünster, den 28.02.2024